



Der Anwaltverein informiert

Aktienkursschwankungen beim Zugewinnausgleich



*Birgit Joseph
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Familienrecht*

Leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand, so findet bei Scheidung der Ehe ein Zugewinnausgleich statt.

Problematisch ist dabei häufig

die Berechnung der Ausgleichsforderung.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Bei einer Ehescheidung ist der maßgebliche Stichtag für die Berechnung des Endvermögens der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wird. Es handelt sich hierbei um eine taggenaue zeitliche Grenze. Wertveränderungen vor oder nach dem Stichtag sind unbeachtlich.

Dieses Problem wurde durch die Reform des Güterrechts zum 01.09.2009 verschärft, da eine Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf das zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung vorhandene Vermögen nun nicht mehr möglich ist. Gerade bei Wertpapieren wird das Problem besonders deutlich. Es kommt durchaus vor, dass das Vermögen

des ausgleichspflichtigen Ehegatten, wenn es im Wesentlichen aus Wertpapieren besteht, an dem Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird, sehr hoch ist und bei Rechtskraft der Scheidung, z.B. ca. ein Jahr später, aufgrund "eingebrochener" Aktienkurse nahe null geht.

Beispiel: Der Ehemann hat kein Anfangsvermögen, bei Zustellung des Scheidungsantrages hat er ein Endvermögen in Höhe von 3,0 Millionen € hauptsächlich bestehend aus Aktien. Die Ehefrau hat Null Anfangsvermögen und Null Endvermögen. Bei Rechtskraft der Scheidung beträgt das Endvermögen des Ehemannes wegen "eingebrochener" Aktienkurse 1,0 Millionen Euro. Die Ausgleichsforderung der Ehefrau beträgt trotzdem 1,5 Millionen €.

Gibt es Lösungsmöglichkeiten?

Eine höchstrichterliche Entscheidung, die eine Wertkorrektur vornimmt, also der Berechnung des Zugewinnausgleichs einen vom Stichtag abweichenden Kurs der Aktien zugrunde legt, gibt es nicht.

Nach dem Gesetz kann ein Leistungsverweigerungsrecht wegen grober Unbilligkeit oder nach Treu und Glauben in Betracht kommen. Problematisch ist, dass eine "grobe Unbilligkeit" eine hohe Hürde darstellt. § 1381 BGB hilft also nur in besonders krassen Fällen. Bei einer eher üblichen Vermögensstruktur bestehend aus Immobilien, Lebensversicherungen und Wertpapieren hilft aber auch § 1381 BGB nicht.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, hat der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages wirtschaftlich eine große Bedeutung. Dieser Stichtag kann von jedem Ehegatten geschaffen

werden, auch wenn ein Scheidungsantrag grundsätzlich erst ein Jahr nach der Trennung der Ehegatten gestellt werden kann, besteht durchaus ein Gestaltungsspielraum. Es gibt ökonomisch günstige und ungünstige Zeitpunkte, für einen derartigen Antrag.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Recht haben können Sie
auch ohne Anwalt.
Recht bekommen nicht.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

